

XIII.

Bürger : Convents : Verhandlungen.

Am Freitag, den 11. December 1835.



Antrag des Senats.

Der auf heute veranlaßten Versammlung der Eheliebenden Bürgerschaft giebt der Senat

I. seine Erwiderung auf ihre Erklärung im letzten Bürger : Convente dahin ab, daß Er

1.) die Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte

betreffend, Sich ebenfalls mit den Ansichten der Deputation, so wie sie in dem von derselben überreichten Berichte ausgedrückt sind, einverstanden erklärt, den unter 1 — 3 dieses Berichtes gemachten Vorschlägen beitrith und vor Ablauf der nächsten fünf Jahre weiterem Bericht entgegen sieht.

2.) In Rücksicht des Durchströmens von frischem Wasser durch den Stadtgraben der Altstadt

glaubt auch der Senat, daß mit einstweiliger Beseitigung weiterer Pläne nur auf die Anlage eines geräumigen Gewölbes über dem Stadtgraben beim Doventhore auf eine von der Finanz-Deputation näher zu untersuchende und zu veranschlagende Weise Bedacht genommen werde. Die Beachtung der Instandhaltung des Zuleitungsgrabens, der zeitigen Oeffnung der Schleusen und der Reinigung des Stadtgrabens wird der Senat bewirken.

3.) Zur Verbesserung des Fahrweges an der Heerdenthors, Contreescarpe

ist der Senat damit einverstanden, daß die Finanz-Deputation auf die von der Ehr-
liebenden Bürgerschaft gewünschte Weise die zweckmäßigste Anlage weiter untersuche
und darüber berichte.

Der Senat sieht sodann

II. der bisher ausgesetzten Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über die
anderen, Ihr bereits vorgelegten, Gegenstände entgegen, unter welchen besonders die
Beschlusnahme über den im letzten Bürger-Convente mitgetheilten Bericht der De-
putation zur Revision der jährlichen Steuern nicht länger wird verzögert werden
dürfen.

III. Schifffahrts-Reciprocitäts-Verträge.

In Beziehung auf seinen, diesen Gegenstand betreffenden Vortrag in dem
Convente vom 13. März dieses Jahres, findet Sich der Senat heute im Stande,
der Ehrliebenden Bürgerschaft anzuzeigen, daß es Ihm gelungen ist, eine solche Ueber-
einkunft auf dem Wege des wechselseitigen, am 5. November dieses Jahres erfolgten,
Austausches einer dahin gerichteten einfachen Erklärung mit der Krone Dänemark zu
Stande zu bringen. — Es ist dergestalt von dieser die Zusicherung ertheilt worden:

„daß in den Dänischen Häfen mit Ausnahme der Dänischen Colonien
„(Grönland, Island und die Fär-Öer mit darin begriffen), die
„Bremischen Schiffe bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Ausfahrt, hin-
„sichtlich aller Zoll-, Hafen-, Tonnen-, Leuchthurm-, Lootsen- und Berge-
„Gelder und überhaupt hinsichtlich aller andern, jetzt oder künftig der
„Staatscasse, den Städten, den Commünen oder Privatanstalten zustieße-
„den Lasten oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung, auf ganz
„gleichem Fuße mit den Dänischen Schiffen behandelt, auch die auf
„Bremischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren, deren Einfuhr in
„die Häfen des Königreichs Dänemark in Dänischen Fahrzeugen gesetz-
„lich erlaubt ist, oder erlaubt werden wird, keinen höheren oder anderen
„Abgaben irgend einer Art als die auf Dänischen Schiffen ein- oder
„ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen, so
„wie, daß die Bremischen Schiffe und deren Ladungen bei der Fahrt
„durch den Sund oder durch die Belte keine höheren oder anderen Ab-
„gaben und Gefälle zu entrichten haben werden, als diejenigen, die von
„den begünstigsten Nationen jetzt oder künftig erlegt werden.

Dagegen ist von Seiten unsers Freistaats der Krone Dänemark die Zusiche-
rung ertheilt:

„daß in den Bremischen Häfen die Dänischen Schiffe bei ihrem Ein-
„laufen, wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Zoll-, Hafen-, Tonnen-,
„Leuchthurm-, Lootsen- und Berge-Gelder, und überhaupt hinsichtlich aller
„anderen,

V. Armen-Institut.

Zu der Beschlußnahme über die Prolongation des Armen-Instituts, ist die ordnungsmäßige Einleitung durch die mit Dank zu erkennende Aufnahme der Einzeichnungslisten von Seiten der Mitglieder der Diaconien getroffen worden und haben diese Einzeichnungen das Resultat gehabt, daß

- 1) für die Altstadt, statt für das laufende Jahr gezeichneter 20,271 fl 2 kr , die Summe von 19,900 fl 56 kr ,
 - 2) für die Neustadt, statt für das laufende Jahr gezeichneter 2708 fl 52 kr , die Summe von 2794 fl 6 kr ,
 - 3) für die Vorstadt, statt für das laufende Jahr gezeichneter 2766 fl 60 kr , die Summe von 2934 fl 66 kr ,
- mithin im Ganzen 116 fl 58 kr weniger als im laufende Jahre gezeichnet sind.

Unter Mittheilung dieses Erfolgs der veranstalteten Sammlung sieht der Senat der Ansicht der Eheliebenden Bürgerschaft über eine Prolongation des Armen-Instituts entgegen.

VI. In Betreff der weiter nöthigen
Prolongationen

erinnert der Senat:

- 1.) daran, daß die Entschädigung des Venerandi Ministerii und des Küsters an der St. Petri Kirche für die durch Einführung der Civilstands-Register erlittenen Einbußen,

so wie solche von Rath und Bürgerschaft am 12. Februar 1819 für das Ministerium auf 500 fl und für den Küster auf 150 fl jährlich bestimmt — in dem Bürger-Convente am 9. December 1825 nur bis zum Ende des jetzt laufenden Jahres weiter bewilligt worden. Er trägt darauf an, daß die Fortzahlung dieser Entschädigungs-Summe von Neuem etwa für einen Zeitraum von 10 Jahren, also bis zum Jahre 1845 einschließlich, beschlossen werden möge.

- 2.) In Betreff der Thorsperre am St. Ansgarii-, St. Stephani- und am Bischofsthore,

hat die Eheliebende Bürgerschaft bereits am 13. März d. J. einer Fortdauer dieser, im Jahre 1832 auf drei Jahre bis Ende des jetzigen, prolongirten Einrichtung zugestimmt, jedoch auf eine Gleichstellung in aller Hinsicht mit allen übrigen Sperrthoren, die Nachtsperre am Bischofsthore ausgenommen, angetragen.

Obgleich der Senat nun damit einverstanden ist, daß die Sperr-Einrichtung an den bezeichneten Thoren fortdaure, so hält Er doch, nachdem Er die Ansicht der Deputation bei dieser Verwaltung darüber eingeholt, die angetragene Gleichstellung nicht

nicht für zweckmäßig; denn, da das Passiren dieser Thore zur Sperrzeit, bei der Nähe anderer Thore, für die Bewohner dieser Theile der Vorstadt weniger ein Bedürfnis als eine Bequemlichkeit ist, so scheint die Erhöhung des Sperrgeldes um Einen Groten nicht unangemessen, und kein hinreichender Grund zu seyn, der General-Casse die dadurch gewonnene Einnahme, welche im vorigen Jahre ungefähr 450 ₰ betragen, zu entziehen; — die Einrichtung der Nachtsperre aber an dem St. Stephani- und St. Augariithore würde durch die Gehalte der Erheber und die Einrichtung eines Erhebungs-Locals, woran es an dem letztern Thore fehlt, unverhältnismäßige Kosten verursachen, welche eben, da diese Nachtsperre auch für Hülfe-Suchende kein Bedürfnis ist, billig zu vermeiden sind. Dagegen scheint dem Senate die bisherige Beschränkung: die beiden zuletzt genannten Thore nur für Fußgänger zu öffnen, ohne Nachtheil wegfallen zu können, und wird Er daher die Deputation veranlassen, die, ohne bedeutende Vermehrung der Kosten, zulässige Einschränkung zu treffen, daß an dem St. Stephani- und dem St. Augariithore auch Wagen und Pferde während der Abendsperre aus- und einpassiren können.

3.) Der Tarif für die Erwerbung des Bürgerrechts;

4.) der Rückzoll auf hieselbst fabricirten, seawärts exportirten Brantwein und Genever;

5.) die Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung;

6.) das Gehalt der Canzlei-Gehülfsen, so wie

7.) die Regierungs-Commission und die Vollmacht der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft bei derselben;

alle, diese Gegenstände betreffenden Bestimmungen sind in dem Convente vom 19. December des vorigen nur bis zum Ende des jetzigen Jahres beliebt worden. Der Senat stellt deren weitere Prolongation auf eine gleiche Zeitfrist anheim.

Ueber diese verschiedenen Gegenstände sieht der Senat nun der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen, und wünscht, daß bei den Berathungen darüber der Beistand des Höchsten Ihr zur Seite stehen möge.

„anderen, jetzt oder künftig der Staats-Casse, der Stadt, den Commünen
 „oder Privat-Anstalten zufließenden Lasten oder Abgaben irgend einer
 „Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den Bremischen
 „Schiffen behandelt, auch die auf Dänischen Schiffen ein- oder ausge-
 „führten Waaren, deren Einfuhr in die Häfen der freien Hansestadt
 „Bremen in Bremischen Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist oder erlaubt
 „werden wird, keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art,
 „als die auf Bremischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu
 „erlegen haben, unterworfen werden sollen.“

Zur Befestigung dieser gegenseitigen Zusicherungen ist denselben von jeder Seite
 noch die folgende Erklärung hinzugefügt:

„Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll von dem 1. Januar 1836
 „an beginnen und sich bis zum 1. Januar 1846 erstrecken, und selbst
 „über diese Zeit hinaus, es sei denn, daß später die eine oder andere
 „der contrahirenden Parteien ausdrücklich die Absicht erklären möchte, die
 „Wirkung derselben aufhören zu lassen.“

„In diesem Falle wird auf die von einer der contrahirenden Parteien
 „der anderen gemachte officielle Anzeige, daß die Gleichstellung aufgehoben
 „werden soll, diese nichts destoweniger bis nach Verlauf von zwölf auf
 „jene Anzeige folgenden Monaten verbindlich bleiben.“

Der Senat wird nicht unterlassen, zur Ausführung dieser Vereinbarung vor
 dem 1. Januar 1836 das Erforderliche zu verfügen.

IV. Nachbewilligungen zu dem Budget für das Jahr 1835.

Die Finanz-Deputation hat angezeigt, daß folgende Nachbewilligungen erforder-
 lich seyn werden:

für die Ausgaben der Polizei-Direction 570 fl , wegen der Kosten
 der Unterhaltung der im Arbeitshause detinirten Corrigenden;

für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude 1500 fl , veran-
 laßt durch den Fußboden und die Verbesserungen der Börse, die Repa-
 raturen an einem Hause in der Sandstraße und an einem Hause in der
 Biolenstraße und andere Gegenstände;

für die Unterhaltung der Schlachte 250 fl , wegen der größern Kosten
 der Herstellung der Ufermauer;

für die Unterhaltung des Mobiliars der Börse 250 fl , für ver-
 schiedene Anschaffungen;

für die Ausgaben des Landherrn am rechten Weserufer 50 fl ,
 wegen Unterhaltung einiger Personen im Arbeitshause.

Der Senat sieht hierüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Das von dem Hochweisen Rath, so in dem heutigen, als im letzten Bürger-Convente in diesem Jahre geäußerte Einverständniß mit verschiedenen Vorträgen der Eöblichen Bürgerschaft, hat selbige gern vernommen; der Aufforderung des Senats zu Folge setzt Sie ihre Erklärung über das am 13. November, so wie am 22. November d. J. Mitgetheilte in Folgendem fort:

I. Anweisung eines Plazes zu Erbauung eines neuen Schauspielhauses.

Mit den, in dem Bericht Anlage G. (S. 195 — 199) gemachten Vorschlägen erklärt Sie Sich einverstanden und genehmigt solche, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a. daß der Theater-Actien-Verein, bevor zum Bau zu schreiten, den Bauriß der Finanz-Deputation zur Genehmigung vorzulegen habe;
- b. daß der Bau binnen Fünf Jahren vollendet werde;
- c. daß die berichtende Deputation beauftragt werde, sich mit dem Theater-Actien-Verein über die Zahl der Aktien zu vereinbaren, welche ein einzelnes Mitglied besitzen darf, damit nicht mit der Zeit die Gesamtzahl der Aktien in die Hände weniger Individuen komme und daraus Unzulänglichkeiten erwachsen;
- d. daß die in dem Absatze des Berichtes lit. b. (S. 198) der Inspection des Theaters beizulegende Befugniß zu einer directen Bestimmung gemacht werde, jederzeit darauf zu achten, daß der Miethwerth nach billigem Ermessen festgesetzt werde.

II. Betreff der Vorstellung der Inspection und Administration des Armenhauses, (lit. H. S. 201),

hält Sie dafür, daß, da der neben dem Bericht mitgetheilte Etat dieser Anstalt so auf ein jährliches Deficit als auf eine Verringerung der gewöhnlichen Einnahmen, besonders bei Herabsetzung des Zinsfußes, hinweist, derselben zu Aufrechthaltung dieser so wohlthätigen Anstalt und um derselben für jetzt in dringlichen Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen, der diesjährige Ertrag der Fährpacht zuzuweisen sey, zu deren Verabfolgung Sie ihrerseits die General-Casse ermächtigt haben will, ohne übrigens von früher dieserhalb geäußelter allgemeiner Ansicht abgehen zu wollen.

III. Ueberdeckung des Wasserlaufs außer dem Heerden-thore,

tritt Sie der bereits im Convent vom 17. November d. J. geäußerten Ansicht des Senats bei und desistiret daher von desfalliger Anlegung.

IV. Jahr,

IV. Jährliche Steuern.

Indem Eine Pöbliche Bürgerschaft für die Berathung und Abfassung des im letzten Convent mitgetheilten Berichts, in Bezug einer Revision derselben, danket, bewilliget Sie deren Erhebung im Allgemeinen auch für das nächste Jahr, unter folgenden Bestimmungen und Bemerkungen.

Zu I.: Des Berichts wegen Abgabe der Krüger u., ist Sie einverstanden.

Zu II.: Tritt sie ebenmäßig bei, wünscht jedoch bei nächster Revision von der Deputation den Vorschlag zu einem bestimmten Gesetz hierüber entgegen zu nehmen, nicht minder verweist Sie bei dieser Gelegenheit an die Deputation zur Berathung und Bericht, ob die von hiesigen Officieren des besoldeten Linien-Militärs gemietheten und dergestalt von selbigen bewohnten Häuser, nicht ebenfalls für ihre Personen von dem Beitrag zu der Reinigung und Erleuchtung der Gassen zu befreien seyen.

Zu III.: Erweiterung der Vollmacht der Reclamations-Deputation, genehmigt Sie angetragenermaßen einstweilen so für das jetzt laufende als das kommende Jahr.

Sie bemerkt ferner annoch zu XVI. der Verordnung wegen Stempel-Abgaben, daß es nicht ihre Meinung sey, die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten, deren es jährlich eine so große Menge giebt, einer Stempel-Abgabe, außer in dem unter No. 11 bestimmten Fall der gerichtlichen Production, zu unterwerfen, daher zu No. 8 der zu erlassenden Verordnung beizufügen seyn wird:

„die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten sind jedoch hiervon „ausgenommen.

Eine Pöbliche Bürgerschaft hält überall eine nochmalige Revision wegen der Stempel-Abgabe für dringend nothwendig, und verweist solches an die Deputation zum Bericht.

V. Schifffahrts-Reciprocitäts-Verträge. (III.)

Das desfalls Ihr heute Angezeigte hat Sie gern vernommen. Sie bezeugt den Herren, welche sich desfalls bemüht, ihren verbindlichsten Dank, und genehmigt somit ihrerseits den Namens Rath und Bürgerschaft abzuschließenden Vertrag.

VI. Nachbewilligungen zum Budget für das Jahr 1835, (IV.)

genehmigt Sie die desfalligen heutigen Anträge, bemerkt, wie der Bedarf für die Schlachte 275 fl betragen werde, so Sie ihrerseits dieserhalb bewilligt haben will.

VII. Armen-Institut,

dankt Sie für die Anzeige des Betrags der Einzeichnungen für das kommende Jahr. Sie statet den Herren Diaconen für vielfältig dieserhalb gehabte Bemühungen, wie

gleichmäßig den Herren Directoren und Herrn General-Administrator, für die in diesem Jahre gehaltenen Mithaltungen den verbindlichsten Dank ab. Sie prolongirt die Fortdauer dieses Instituts auch für das kommende Jahr, unter der fortwährenden Bestimmung, daß diese Anstalt nur aus milden Gaben ihr Bestehen habe und behalten müsse.

VIII. Prolongationen. (VI.)

1.) Die Entschädigung des Venerandi Ministeri und des Domküstlers wegen der Civilstands-Register
prolongirt Sie angetragenermaßen auf 10 Jahre, bis 1845 incl ;

2.) in Betreff der Thorsperre am St. Augustin, Stephani- und Bischofsthore

bezieht Sie sich auf ihre am 13. März d. J. abgegebene Erklärung, bei welcher Sie verharret. Sie verweist das gegenseitig Vorgekommene zu näherer Vereinbarung an die Deputation bei der Sperre zum förderlichsten, wo möglich im nächsten Convent abzustellenden Bericht, und prolongirt einstweilen bis zu näherem Einverständniß die Sperre an diesen Thoren auf dem bisherigen Fuß für die nächsten drei Monate ;

3.) den Tarif für Erwerbung des Bürgerrechts ;

4.) den Rückzoll auf hieselbst fabricirten, seewärts exportirten Branntwein und Genever ;

5.) die Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung ;

6.) das Gehalt der Canzlei-Gehülfen, und

7.) die Regierungs-Commission und die Vollmacht ihrer Repräsentanten bei derselben unter den bisherigen Restrictions wegen der Geldmittel,

prolongirt Sie sämmtlich auf die bisherige Weise, bis zum Schluß des kommenden Jahres.

Daß die auch in diesem Jahre unserm Freistaat gewordenen Segnungen und der uns gewordene Schutz des Allerhöchsten nicht minder im kommenden Jahre auf uns wohlthätig übergehen, einen heilsamen Einfluß auf alle gemeinsame Staatsverwaltungen und öffentliche Anstalten ergeben mögen, mit diesem Wunsche schließt Eine löbliche Bürgerschaft ihren heutigen Vortrag.

Schluß =

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutigen Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat:

Zu I.:

Anweisung eines Plazes für ein neues Schauspielhaus,
genehmigt auch der Senat die im Deputations-Berichte enthaltenen Vorschläge, unter den von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten näheren Bestimmungen, denen Er seinerseits beitrith.

Zu II.:

Armenhaus.

Daß der diesjährige Ertrag der Pacht der Fährre von der Schlachte nach der Neustadt dem Armenhause zugewiesen werde, ist Ihm genehm und ermächtigt Er daher ebenfalls die Generalcasse zur Auszahlung.

Zu III.:

Wasserlauf außer dem Heerdenthore,

ist dieser Gegenstand durch das Einverständnis der Ehrliebenden Bürgerschaft mit der Ansicht des Senats erledigt.

Zu IV.:

Jährliche Steuern.

Der Senat giebt seine Zustimmung sowohl zu den im Revisions-Bericht enthaltenen Anträgen, als auch zu dem Vorschlage der Ehrliebenden Bürgerschaft: „daß die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten in angegebener Weise von der Stempelabgabe frei bleiben,“ — genehmigt auch seinerseits die Erhebung der Steuern im Allgemeinen für das nächste Jahr, worüber Er das Weitere zur öffentlichen Kunde bringen wird. Auch beauftragt Er die Deputation mit den von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschten weitem Ueberlegungen.

Zu VI.:

Nachbewilligungen,

giebt der Senat zu denselben, und zwar für die Schlachte zu 275 fl , seine Zustimmung.

Zu VII.:

Armen-Institut.

Die Prolongation desselben auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkte Weise ist auch dem Senate genehm.

Zu VIII.:

Prolongationen.

Die verschiedenen in Antrag gekommenen Prolongationen genehmigt Er auch seinerseits für die von der Ehrliebenden Bürgerschaft angegebene Zeitdauer, indem Er zugleich die Deputation bei der Sperre mit der beantragten weiteren Berathung und Berichterstattung beauftragt.

Wöge in dem kommenden Jahre, wie in dem gegenwärtigen, Ruhe und Ordnung, Friede und Eintracht in unserm glücklichen Freistaate vorherrschen; das Band des gegenseitigen Vertrauens sich immer fester schlingen und jedes emsige und redliche Streben seiner Bewohner bei dem i n n e r n Segen, von welchem es unzertrennlich ist, durch die Güte des Höchsten auch den ä u ß e r n nicht vermissen.